

## **76. Verordnung der Donau- Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Cybercrime“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Um heute den vielfältigen Herausforderungen des interdisziplinären Cybercrimes begegnen zu können, sind rechtliche, technische sowie kriminologische Kenntnisse unerlässlich. Hier setzt der Universitätslehrgang „Cybercrime“ an und bietet seinen Studierenden unter Berücksichtigung der jeweils neuesten Erkenntnisse eine fächerübergreifende Weiterbildung, die theoretisches wie praxisorientiertes Wissen zum Thema Cybercrime in den entsprechenden Wissenschaftsfeldern vermittelt. So setzt sich der Universitätslehrgang einerseits mit den rechtlichen Aspekten bei Cybercrime-Attacken und Vorfällen auseinander, andererseits mit den technischen Komponenten, wobei hier die aktuellen technischen Entwicklungen sowie die Forensik des Cybercrimes im Vordergrund stehen. Darüber hinaus werden auch kriminologische Gesichtspunkte berücksichtigt, wie TäterInnen- und Opferprofile, Vorgehensweisen sowie erfolgreiche Ermittlungswege. Dadurch erwerben die Studierenden ein profundes und praxisnahes Wissen, das sie in die Lage versetzt, bei der Bewertung, Beurteilung und beim Vorgehen gegen Cybercrime-Delikte im Berufsalltag entsprechend agieren zu können.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Certified Programs können

- die für Cybercrime relevanten Rechtsmaterien benennen und deren Inhalte erläutern;
- die aktuellen technischen Entwicklungen im Zusammenhang mit Cybercrime darlegen sowie Schwachstellen, Verwundbarkeiten und potentielle Angriffsziele analysieren;
- entsprechende Ermittlungsmethoden und Formen der Beweissicherung benennen;
- TäterInnen- und Opferprofile, Vorgehensweisen sowie spezielle Formen des Cybercrime erklären.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend ein Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS Punkte.

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

(1) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium  
oder

(2)  
allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung  
oder

(3)  
bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante  
Berufserfahrung.

### § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener  
Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung  
steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen  
Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern  
zusammen.

<u>Fächer</u>	<b>ECTS</b>	<b>UE</b>
<b><u>Einführung in die Thematik Cybercrime – rechtlich, technisch und kriminologisch</u></b> (Einführung in rechtlichen Aspekte des Cybercrime; Einführung in die technischen Grundlagen der Cyberkriminalität; Einführung in die Kriminologie von Cybercrime – nationale und internationale Aspekte)	<b>3</b>	<b>24</b>
<b><u>Recht und Cybercrime</u></b> (EU-Richtlinie für Netz- und Informationssicherheit; Computer Emergency Response Team (CERT); rechtliche Herausforderungen im Cybercrime und aktuelle Entwicklungen; rechtliche Fallstudien/Praxisfälle zum Cybercrime; Schadensbewertung)	<b>4</b>	<b>32</b>
<b><u>Technik und Cybercrime</u></b> (Typen von Netzwerken und Infrastruktur; Schwachstellen und Verwundbarkeiten; potentielle Angriffsziele; Ermittlungsmethoden; Beweissicherung)	<b>4</b>	<b>32</b>
<b><u>Kriminologie, Kriminalistik und Forensik</u></b> (TäterInnenprofile/Opferprofile; Vorgehensweisen; Cybercrime und soziale Netzwerke; Cybercrime und Wirtschaftskriminalität; neue Formen des Cybercrime)	<b>4</b>	<b>32</b>
<b><u>Gesamt</u></b>	<b>15</b>	<b>120</b>

### **§ 9. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über jedes der Fächer.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.